

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 147/11 B

L 27 R 1235/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 RA 5867/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG hat im Urteil vom 28.10.2010 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Dabei kann hier offenbleiben, ob seine am 19.4.2011 erhobene Beschwerde gegen das ihm am 18.11.2010 zugestellte Urteil bereits aufgrund Nichtbeachtung der Monatsfrist zur Einlegung der Beschwerde (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) unzulässig ist oder ob für ihn im Hinblick auf das Fehlen eines Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils zu der Möglichkeit, die Beschwerde und deren Begründung auch als elektronisches Dokument - nach Maßgabe von § 65a Abs 1 SGG iVm §§ 1, 2 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht (*ERVVOBSG* - vom 18.12.2006, *BGBI I* 3219) - einzureichen, gemäß § 66 Abs 2 S 1 SGG die Jahresfrist für die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde gilt (*ablehnend hierzu zB Skrobotz, jurisPR IT-Recht 7/2011 Anm 6*). Denn jedenfalls genügt die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers im April 2011 "zeitnah" angekündigte, aber erst am Tag vor Ablauf der Jahresfrist vorgelegte Beschwerdebegründung vom 17.11.2011 nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, da in ihr der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 6



(1) Dieser rügt zunächst, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) verletzt, weil es seinen Antrag auf Anhörung der Sachverständigen Dr. P. in der mündlichen Verhandlung zu Unrecht abgelehnt habe. Er habe "sowohl im erstinstanzlichen Verfahren mit dem Schriftsatz vom 04. Oktober 2005, als auch im Berufungsverfahren durch die Bezugnahme hierauf mit dem Schriftsatz vom 06. April 2010 begründet und substantiiert dargelegt, welcher Aufklärungsbedarf hinsichtlich des Gutachtens besteht". Diese wenigen Angaben zum Sachverhalt reichen nicht aus, um einen Gehörsverstoß aus sich heraus nachvollziehbar und schlüssig darzutun. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich die maßgeblichen Umstände aus den Akten selbst zusammenzusuchen. Zudem fehlen jegliche Darlegungen, inwiefern das LSG-Urteil auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann.

7 (2) Als weitere Gehörsverletzung beanstandet der Kläger, dass das LSG seinem - in der mündlichen Verhandlung wiederholten und in dem (von ihm ausdrücklich in Bezug genommenen) Sitzungsprotokoll wiedergegebenen - Antrag, ein weiteres Gutachten durch den Facharzt für Orthopädie Dr. E. erstellen zu lassen, rechtsfehlerhaft nicht gefolgt sei. Auch insoweit fehlt es schon an einer substantiierten Darstellung der maßgeblichen tatsächlichen Umstände - insbesondere des genauen Wortlauts des behaupteten Beweisanspruchs - sowie an Ausführungen, weshalb das LSG-Urteil auf dem Unterlassen der weiteren Begutachtung beruhen kann. Hätte der Kläger den von ihm zu Protokoll erklärten Beweisanspruch vollständig wiedergegeben, wäre im Übrigen offenbar geworden, dass es sich hierbei um einen Antrag "gemäß § 109 SGG" gehandelt hat. Auf eine Verletzung jener Vorschrift kann aber nach der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG eine Verfahrensrüge im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren von vornherein nicht gestützt werden; dies gilt auch dann, wenn sie in Gestalt einer Gehörsrüge vorgebracht wird (*Senatsbeschluss vom 22.7.2010 - B 13 R 585/09 B - Juris RdNr 8 mwN*).

8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).

9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)